
**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten durch den
Abfallwirtschaftsverband Chemnitz
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von

- § 5 des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (SiGrG) und zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 18.04.2002 (SächsGVBl. S. 140)
- § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151) in Verbindung mit
- § 25 Absatz 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698) und
- § 44 und § 60 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S.1103) zuletzt geändert durch den Artikel 26 des Gesetzes vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148)
- § 3 Absatz 6 sowie § 8 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz vom 15.09.2006

hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 16.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kostenpflicht**

Der Abfallwirtschaftsverband Chemnitz (AWVC) erhebt für Amtshandlungen, die er in weisungsfreien Angelegenheiten vornimmt, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

**§ 2
Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtbehelfsverfahren und im Streit entscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die nicht im Kostenverzeichnis des AWVC enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis des AWVC bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung im Kostenverzeichnis des AWVC, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 € bis 5.000 € erhoben.
- (2) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die bereits in anderen Satzungen getroffen wurden.

§ 4 Kostenentstehung

Die Kosten entstehen mit der Beendigung kostenpflichtiger Amtshandlung.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Kosten sind sofort nach Beendigung der Amtshandlung fällig und in bar zu entrichten. Bei Beträgen ab 20 € kann ein Kostenbescheid erstellt werden, der 14 Tage nach Zugang fällig ist.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 SächsVwKG entstehen. Auslagen sind insbesondere:
1. Entschädigungen, die Zeugen oder Sachverständigen zustehen,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
 3. die durch die Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der AWVC-Geschäftsstelle,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen,
 6. Kosten für notwendige Analysen und fachliche Beurteilung.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die Kosten erhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichem Grund an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Auslagen werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Absatz 2 SächsVwKG finden die §§ 2 bis 5, § 6 Absatz 2 Sätze 2 bis 7 und Absätze 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Absatz 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren durch den Abfallwirtschaftsverband Chemnitz vom 18.12.1998 (Kostensatzung) außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 SächsGemO amtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem AWVC geltend gemacht ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu benennen.

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist oder die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Chemnitz, 16.04.07


Barbara Ludwig
Verbandsvorsitzende

Anlage

Kostenverzeichnis des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz

Anlage
Kostenverzeichnis des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebührenhöhe (€)
1	Schreibauslagen	
1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten je Seite für jede weitere Seite (angefangene Seiten werden voll berechnet)	0,50 0,15
1.2	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke, je angefangene Seite	0,05
1.3	Ausfertigungen und Abschriften in elektronischer Form, je Datei	2,50
2	Kopien bis Format DIN A4 je Seite	0,15
	Kopien bis Format DIN A4 doppelseitig je Blatt	0,20
	Kopien Format DIN A3 je Seite	0,30
	Kopien Format DIN A3 doppelseitig je Blatt	0,35
3	Einsichtgewährung in Akten und Amtliche Unterlagen, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren oder im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes gewährt werden muss, je Akte oder Buch	0,50, mindestens 5,00
4	Überlassen von Akten	
4.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen über abgeschlossene Verfahren, je	10,00 bis 50,00

5	Übermittlung von Deponieplänen je Plan	10,00
5.1	an Schüler und Studenten für ausschließlich schulische oder wissenschaftliche Zwecke ohne Gewinnerzielungsabsicht je Plan	5,00
6	Bearbeitung der Anmeldung und Bestätigung von Abfallanlieferungen an Behandlungsanlagen des AWVC je Anmeldung	20,00